

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**  
**für das universitätseigene Auswahlverfahren**  
**im Studiengang Rechtswissenschaft**  
**(Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung)**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63) hat der Rektor der Universität Heidelberg auf Grund seiner Eilentscheidungskompetenz gemäß § 117 Universitätsgesetz am 06. Mai 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft 90 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HZG i. V. m § 9 Abs. 1 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines von der Universität durchgeführten Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers für den Studiengang Rechtswissenschaft und den angestrebten Beruf, der die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, getroffen.

**§ 2**

**Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Winter-Semester bis zum 15. Juli, für das Sommer-Semester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen).

**§ 3**

### **Form**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, insbesondere die Aufnahme von Latein und Griechisch als zusätzliche Leistung in einem Oberstufenkurs im Rahmen des Kriteriums der Rangbildung im Sinne des § 6 Absatz 2 und Absatz 3.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; ein Stimmrecht haben sie nicht.

### **§ 5**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich innerhalb der Bewerbungsfrist (§ 2 ) und in der vorgeschriebenen Form (§ 3) um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen gemäß § 6 eine Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Universitätsleitung auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vom 15.03.1995 in der Fassung 21.09.1999 unberührt.

## **§ 6**

### **Auswahl**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind
- a. nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
    - aa. Deutsch,
    - bb. Mathematik,
    - cc. eine fortgeführte Fremdsprache; bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren vor Erlangung der Hochschulreife belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet;
  - b. zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
    - aa. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie
    - bb. Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang der Rechtswissenschaft besonderen Aufschluss geben kann.
- (3) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird.
- a. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache (Absatz 2 a. cc.) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist, addiert und durch zwölf geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht

gerundet. Ausländische Noten sollen in angemessener Weise umgerechnet werden; soweit die Kultusminister-Konferenz Richtlinien für die Umrechnung entwickelt hat, sollen diese für die Umrechnung herangezogen werden. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

- b. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktezahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktezahl von 900 durch 60 geteilt. Die sich ergebende Punktezahl wird auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c. Eine Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft besonderen Aufschluss geben kann, wird mit 5 Punkten bewertet. Über die Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft können ausschließlich eine abgeschlossene Ausbildung:

- zum Rechtspfleger,
- zum Bezirksnotar oder
- für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder
- eine abgeschlossene Banklehre
- eine abgeschlossene Lehre zum Versicherungskaufmann

im Sinne dieser Satzung Aufschluss geben.

- d. Die nach den Bestimmungen a. – c. errechneten Punktezahlen werden addiert und durch drei geteilt (Gesamtpunktesumme). Die Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.
- e. Die für das Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze werden an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge vergeben.

## § 7

### **Bescheid**

Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Universitätsleitung schriftlich mitgeteilt. Werden vergebene Plätze nicht angenommen, so findet ein Nachrückverfahren entsprechend der Rangfolge (§ 6) statt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Winter-Semester 2003 / 2004. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 06. Mai 2003

Prof. Dr. Peter Hommelhoff

Rektor